

Öffentlicher Betrauungsakt

der Stadt Guben

betreffend

den Marketing und Tourismus Guben e.V.

auf der Grundlage

des

Beschlusses der Kommission
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (2012/21/EU), ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
-Freistellungsbeschluss-,

der

Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012
über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags
über die Arbeitsweise der Europäischen Union
auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen
von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (Amtsblatt der EU L 114 vom
26.04.2012, S. 8; DAWI-De-minimis-VO)

der

Mitteilung der Kommission vom 11. Januar 2012
über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union
auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen
von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse
(2012/C 8/02, ABL. EU Nr. 8/4 vom 11. Januar 2012)

der

Mitteilung der Kommission vom 11. Januar 2012
über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von
Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012),

der

Richtlinie 2006/111/EG der Kommission
vom 16. November 2006
über die Transparenz
der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den
öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz
innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABI. EU Nr. L 318/77 vom 17. November 2006)

sowie des

Urteils des Europäischen Gerichtshofes
vom 24. Juli 2003

in der Rechtssache Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg
gegen Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH
(Rechtssache C-280/00) – „Altmark-Trans“-

PRÄAMBEL

I. Aufgaben des Vereins Marketing und Tourismus Guben e.V. sind gemäß

§ 2 der Vereinssatzung:

- (1) Der Verein ist eine politisch und konfessionell unabhängige Interessenvertretung, die sich für den Erhalt und die Förderung der Lebensgrundlagen sowie des Wohlergehens der Bürger und Bürgerinnen in der Stadt Guben und im Umland engagiert.
- (2) Der Verein unterstützt die Kultur-, Natur-, Landschafts- und Denkmalpflege in diesen Orten im Sinne einer ganzheitlichen, gemeinnützigen Tourismus- und Wirtschaftsförderung.
- (3) Der Verein arbeitet mit allen am Wohl der Stadt Guben interessierten Kräften, insbesondere dem Handel und Handwerk, der Industrie, den Banken, dem Gaststättengewerbe, den städtischen Behörden und

sonstigen Institutionen (speziell Jugend- und Kultureinrichtungen) zusammen, um die Anziehungskraft der Stadt und des Umlandes zu erhalten und zu stärken.

- (4) Der Verein fördert die länderübergreifende touristische Zusammenarbeit, insbesondere durch die regionale und überregionale Präsentation der gemeinsamen deutsch-polnischen Projekte im Rahmen der Euromodellstadt Guben/Gubin und der Euroregion Spree-Neiße-Bober. Er fördert den europäischen Gedanken und trägt zur Verbesserung der Völkerverständigung insbesondere zwischen Deutschen und Polen bei.
- (5) Aufgabe des Vereins ist es zudem, die Mitglieder in Sinne des Vereinszwecks zu beraten, zu betreuen und zu unterstützen.
- (6) Der Marketing- und Tourismusverein fördert die Pflege und Bewahrung des regionalen Brauchtums, der Geschichtsschreibung und Geschichtsaufarbeitung. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Vereinen, die Brauchtumspflege betreiben, unter Einbeziehung dieser in die eigene Öffentlichkeitsarbeit.
- (7) Der Verein stärkt die Attraktivität der Stadt nach innen und außen durch geeignete Marketingmaßnahmen sowie Organisation und Koordinierung von Veranstaltungen, insbesondere durch:
 - Organisation und Durchführung von kulturellen Höhepunkten mit regionalem Bezug sowie Entwicklung traditioneller Heimat- und Volksfeste, insbesondere das „Gubener Appelfest“ mit Krönung der Apfelkönigin und Verleihung des „Goldenen Apfels“.
 - Aktualisierung, Herausgabe und Verteilung von Werbe- und Informationsmaterialien in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedern und allen weiteren die Anziehungskraft Gubens stärkenden Kräften
 - Durchführung von Stadtführungen sowie Ausbildung und Qualifizierung der Stadtführer
 - Vermittlung von Veranstaltungsangeboten auf kulturellen und sportlichen Gebieten sowie von Unterkünften
 - Präsentation von regionaltypischen Souvenirs und Publikationen
- (8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus

Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- II. Der nachfolgende Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert den durch die Vereinssatzung begründeten Gegenstand und Zweck des Marketing und Tourismus Guben e.V. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne von § 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts („Almunia-Paket“ und „Altmark-Trans“-Rechtsprechung) Rechnung zu tragen. Der Betrauungsakt zugunsten des Marketing und Tourismus Guben e.V. beruht auf der am 31. Januar 2012 in Kraft getretenen Nachfolgeregelung der Freistellungsentscheidung 2005/842/EG, dem Freistellungsbeschluss 2012/21/EU.
- III. Personen und Funktionsbezeichnungen sind in männlicher Form verwandt worden; der Verzicht auf eine sprachliche Gleichbehandlung von Männern und Frauen dient lediglich der leichteren Lesbarkeit dieses Vertrages.

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

- (1) Die Stadt Guben hat nach Art. 97 der Verfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit §§ 2 und 12 Abs. 1 Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) u.a. die Aufgabe, in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl seiner Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen (Gemeinwohlaufgabe). Sie handelt dabei im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge.
- (2) Von den in Abs. 1 genannten Aufgaben umfasst ist auch die Wirtschaftsförderung. Diese zur kommunalen Daseinsvorsorge zählende freiwillige Aufgabe zielt darauf ab, durch Schaffung und Verbesserung von Standortbedingungen der Wirtschaft das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner zu sichern oder zu steigern. Zur kommunalen Wirtschaftsförderung gehört auch das Tourismusmarketing durch die Stadt Guben.
- (3) Ziel des Tourismusmarketings ist es, die Gebietskulisse der Stadt Guben als Wirtschaftsstandort und touristischen und kulturellen Anziehungspunkt zu etablieren und für Bürger, Besucher und die Wirtschaft attraktiver zu gestalten. Dies dient der Schaffung von Arbeitsplätzen, der Ansiedlung von Industrie- und Wirtschaftsunternehmen, der Steigerung der Wohnattraktivität und des Bekanntheitsgrades im Tourismusbereich.

- (4) Die Stadt Guben hat sich zur Erfüllung der freiwilligen kommunalen Aufgaben im Bereich des Tourismusmarketing als Mitglied im Marketing und Tourismus Guben e.V. eingebracht und bedient sich im vorbezeichneten Leistungsbereich.
- (5) Bei den vorbezeichneten Aufgaben, wie sie in den Absätzen 1 bis 3 sowie nachfolgend in § 2 dargestellt sind, handelt es sich jeweils um „*Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse*“ (DAWI) im Sinne des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission („Almunia-Paket“).

§ 2

Betrautes Unternehmen, Gegenstand und Dauer der Gemeinwohlaufgabe

(zu Art 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Stadt Guben betraut den Marketing und Tourismus Guben e.V. im Rahmen des Tourismusmarketing mit der zunächst auf die Jahre 2018 bis 2021 befristeten Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, die der Marketing und Tourismus Guben e.V. jeweils im Einklang mit seinem Vereinszweck (Vereinsaufgaben, vgl. § 2 der Satzung) im Interesse der Bürger wahrnimmt und in Bezug auf Qualität, Umfang, Bezahlbarkeit, Verfügbarkeit und Dauerhaftigkeit aufgrund ihrer strukturellen Unwirtschaftlichkeit durch andere private Marktteilnehmer nicht oder nicht in der von der Stadt Guben gewünschten Weise zur Verfügung gestellt werden können.
- (2) Zu den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Vereins von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) gehören insbesondere:
 - a) regionale und überregionale Präsentation der gemeinsamen deutsch-polnischen Projekte im Rahmen der Euromodellstadt Guben/Gubin und der Euroregion Spree-Neiße-Bober. Er fördert den europäischen Gedanken und trägt zur Verbesserung der Völkerverständigung insbesondere zwischen Deutschen und Polen bei.
 - b) Beratung, Betreuung und Unterstützung der Mitglieder im Sinne des Vereinszwecks
 - c) Förderung der Pflege und Bewahrung des regionalen Brauchtums, der Geschichtsschreibung und Geschichtsaufarbeitung
 - d) Organisation und Durchführung von kulturellen Höhepunkten mit regionalem Bezug sowie Entwicklung traditioneller Heimat- und Volksfeste

- e) Aktualisierung, Herausgabe und Verteilung von Werbe- und Informationsmaterialien in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedern und allen weiteren die Anziehungskraft Gubens stärkenden Kräften
- f) Durchführung von Stadtführungen sowie Ausbildung und Qualifizierung der Stadtführer
- g) Vermittlung von Veranstaltungsangeboten auf kulturellen und sportlichen Gebieten sowie von Unterkünften
- h) Präsentation von regionaltypischen Souvenirs und Publikationen

(3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind die nachstehenden Rahmenbedingungen vorgegeben:

- a) Der Verein ist verpflichtet, zur Erfüllung seiner Ziele eine systematische Marktforschung zu betreiben.
- b) Konkrete Leistungen sind vom Marketing und Tourismus Guben e.V. gegenüber der Stadt Guben nicht zu erbringen. In diesem Abschnitt des Betrauungsaktes werden lediglich die (allgemeinen) operativen Aufgaben des Marketing und Tourismus Guben e.V. umschrieben. Die konkrete Ausgestaltung des operativen Geschäfts und die Art und Weise der Erfüllung dieser Aufgaben ist dem Marketing und Tourismus Guben e.V. vorbehalten.
- c) Die Wahrnehmung sämtlicher o.a. Aufgabenbereiche ist auf die Entwicklung der Standortbedingungen in der Gebietskulisse der Stadt Guben, für Bürger, Besucher und Wirtschaft auszurichten. Maßgeblich sind nicht die Interessen einzelner Unternehmen, sondern das öffentliche Interesse am Marketing und der Tourismusförderung im Reisegebiet der Stadt Guben. Der Marketing und Tourismus Guben e.V. führt dabei seine Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zur Verwirklichung seines Satzungszwecks aus. Er kann einen externen Dienstleister mit der Geschäftsbesorgung und der Erbringung von Tourismusleistungen im Sinne des Vereins, wie vorstehend und in § 2 der Satzung des Vereins beschrieben, beauftragen. Er trägt die Aufwendungen grundsätzlich selbst, etwaige Erlöse stehen ihm zu.
- d) Die o.a. Aufstellung der Dienstleistungen im allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) ist nicht abschließend und kann sich während der Laufzeit dieses Betrauungsaktes ändern. Dazu wird ergänzend auf die Satzung des Vereins und insbesondere auf den in § 2 der Satzung niedergelegten Vereinszweck verwiesen. Sollte sich eine Änderung der Aufgaben des Marketing und Tourismus Guben e.V. ergeben, sind diese

nur dann Gegenstand dieser Betrauung, wenn es sich bei diesen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) für die Stadt Guben im Sinne des Freistellungsbeschlusses handelt.

- i) Gemäß Art 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (AEUV) in Verbindung mit dem Beschluss der Kommission 2012/21/EU sind die Dienstleistungen, mit denen der Marketing und Tourismus Guben e.V. betraut wird, von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, d.h. die geleisteten Ausgleichszahlungen sind mit dem gemeinsamen Markt vereinbar und bedürfen keiner gesonderten Genehmigung der Europäischen Kommission, soweit die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt werden.

§ 3

Berechnung der Ausgleichsleistungen, Mitgliedsbeitrag

(zu Art 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um den Marketing und Tourismus Guben e.V. in die Lage zu versetzen, die ihm übertragenen Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß diesem Betrauungsakt zu übernehmen, kann die Stadt Guben durch Leistung des auf sie entfallenden anteiligen Mitgliedsbeitrags den Marketing und Tourismus Guben e.V. mit den erforderlichen finanziellen Mitteln ausstatten.
- (2) Gemäß Art. 5 Abs. 1 des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU), darf die Höhe der Ausgleichszahlung unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen verursachten Nettokosten abzudecken. Die maximal mögliche Höhe der (anteiligen) Ausgleichsleistungen ergibt sich aus dem auf der Grundlage der jeweils geltenden Beitragsordnung abgeleiteten Finanzplan des Marketing und Tourismus Guben e.V. bzw. aus dem Haushaltsplan der Stadt Guben des jeweiligen Jahres.
- (3) Die Nettokosten sind gem. Art. 5 Abs. 2 des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 „*die Differenz aus den in Verbindung mit der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anfallenden Kosten und den gesamten Einnahmen, die mit der Dienstleistung erzielt wurden*“. Vorliegend ergeben sich die Nettokosten auf Grund der Erfüllung der Aufgaben gem. § 2 dieses Betrauungsaktes als Differenz zwischen den für die

Aufgabenerfüllung notwendigen Aufwendungen und den gesamten Einnahmen, die in Verbindung mit der Aufgabenerfüllung i.S.v. § 2 dieses Betrauungsaktes beim Marketing und Tourismus Guben e.V. anfallen.

- (4) Der Marketing und Tourismus Guben e.V. hat sicherzustellen, dass die durch die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstehenden Kosten von den Kosten für gegebenenfalls andere Tätigkeitsbereiche abgegrenzt werden. Dabei dürfen Aufwendungen, die nicht auf den Bereich der DAWI-Dienstleistungen entfallen, keinesfalls zu einer Ausgleichszahlung der Stadt Guben führen. Der Ausgleich muss ausschließlich zu Deckung der Kosten der in § 2 benannten Aufgaben verwendet werden, ohne dem Verein die Möglichkeit der Verwendung seiner angemessenen Rendite zu entziehen.
- (5) Ein Leistungsaustausch findet im Rahmen der Betrauung nicht statt. Die Ausgleichszahlungen bzw. Zahlungen des Mitgliedsbeitrages dienen ausschließlich dazu, den Marketing und Tourismus Guben e.V. in die Lage zu versetzen, die mit dem Betrauungsakt übertragenen Aufgaben zu erfüllen und dürfen ausschließlich und vollständig für die in § 2 dieses Betrauungsaktes beschriebenen Aufgaben im Reisegebiet der Gebietskulisse der Stadt Guben verwendet werden.
- (6) Da es sich bei den gem. Beitragsordnung des Marketing und Tourismus Guben e.V. zu entrichtenden Mitgliedsbeiträgen jeweils um im Vorhinein festgelegte Jahresbeiträge handelt, die zu Beginn des Geschäftsjahres bereits die Leistung von Zahlungen durch die Mitglieder vorsehen, sind in 2016 vor Inkrafttreten dieses Betrauungsaktes durch die Stadt Guben erfolgte Abschlagzahlungen ebenfalls durch vorliegenden Betrauungsakt erfasst.

§ 4

Änderung der Ausgleichszahlungen

- (1) Die Stadt Guben kann im Falle von außerplanmäßig höherem finanziellem Aufwand infolge von unerwarteten Ereignissen im Rahmen von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 diesen ebenfalls (anteilig) ausgleichen. Eine solche Erhöhung des finanziellen Aufwands muss seitens des Marketing und Tourismus Guben e.V. zeitnah angezeigt und durch Mitgliederbeschluss festgelegt werden. Über die Gewährung einer höheren Ausgleichszahlung ist unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der kommunalen Gremien ein entsprechender Antrag des Tourismusvereins bei der Stadt Guben zu stellen.
- (2) Die über den bereits durch die Beitragsordnung des Marketing und Tourismus Guben e.V. festgesetzten Mitgliedsbeitrag hinaus zu leistenden Ausgleichszahlungen werde mittels eines Bescheides (Zuwendungsbescheid) zugewendet. Die Auszahlung erfolgt gemäß den getroffenen Regelungen zum Finanzbedarf im Finanzplan des Vereins. Die sich aus diesem Bescheid

ergebenden Regelungen hinsichtlich der Nachweisführung über die Verwendung der zugewendeten Mittel sind durch den Marketing und Tourismus Guben e.V. zu beachten.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung zusätzlicher Leistungen besteht jedoch nicht.

§ 5

Vermeidung von Überkompensation und Rückerstattungsverpflichtungen

(zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Es muss gewährleistet sein, dass durch die Ausgleichszahlung in Form der Leistung des jährlichen Mitgliedsbeitrages bzw. weiterer Ausgleichsleistungen im Sinne von § 4 keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 entsteht.
- (2) Hierzu führt der Marketing und Tourismus Guben e.V. jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel durch. Dies geschieht auf Grundlage des Jahresabschlusses, der nach Abschluss eines jeweiligen Geschäftsjahres der Stadt Guben vorzulegen ist.
- (3) Das Recht der Stadt Guben zur Prüfung der Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen oder die Ergreifung alternativer Maßnahmen für die regelmäßige Kontrolle bleiben hiervon unberührt.
- (4) Im Falle von zu viel geleisteten Ausgleichszahlungen ist der überschießende Betrag (anteilig) an die Stadt Guben zurückzuzahlen. Bei einer Überkompensation von maximal 10 % des jährlich (anteilig) auszugleichenden Betrags darf dieser Betrag auf das nächste Jahr angerechnet werden.

§ 6

Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen

Unbeschadet weiterergender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen und Informationen, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die gewährten Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) mit dem EU-Beihilferecht vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums verfügbar zu halten.

§ 7

Hinweis auf Grundlagenbeschluss und Inkrafttreten

(zu Art 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben hat in seiner Sitzung vom 04.07.2018 diesem Betrauungsakt zugestimmt.
- (2) Die Betrauung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch den Bürgermeister der Stadt Guben in Kraft und ist auf einen Zeitraum von 10 Jahren befristet. Er endet, ohne dass es einer Kündigung oder eines Widerrufs bedarf oder wenn die Stadt Guben nicht mehr Mitglied im Marketing und Tourismus Guben e.V. sein sollte, mit dem Zeitpunkt, zu dem die Stadt Guben als Vereinsmitglied ausscheidet.

Guben, den 05.07.2018

Bürgermeister

2. Stellvertreter des
Hauptverwaltungsbeamten